



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-28-20
Datum: 12.08.2019

2019/180
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	12.09.2019	
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	19.09.2019	
Rat der Stadt	26.09.2019	

Betreff

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Bereitstellung, Gestaltung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder (Spielflächensatzung)
hier: Satzungsbeschluss

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Bereitstellung, Gestaltung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder (Spielflächensatzung) gem. der Anlage 1.

Mit Inkrafttreten der oben genannten Satzung tritt die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Bereitstellung, Gestaltung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder (Spielflächensatzung) vom 18.08.1992 außer Kraft.

K r a v a n j a
Bürgermeister

K l e f f
Beigeordnete für Soziale

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter

Sachverhalt

1. Anlass zur Erarbeitung der Satzung

Spielflächen haben eine hohe Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und sind ein wichtiger Bestandteil eines kindgerechten Wohnumfelds. Zur Sicherung und qualitätvollen Ausgestaltung solcher Flächen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung vom 14.07.1992 die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Bereitstellung, Gestaltung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder (Spielflächensatzung) als örtliche Bauvorschrift gem. der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der damaligen Fassung beschlossen.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) – vom 21.07.2018 wurde die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geändert (BauO NRW 2018). Mit Inkrafttreten der BauO NRW 2018 besteht eine veränderte Rechtsgrundlage für die Spielflächensatzung. In seiner Sitzung vom 13.06.2019 hat der Jugendhilfeausschuss daher eine Erneuerung der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Bereitstellung, Gestaltung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder (Spielflächensatzung) von 1992 empfohlen.

Darüber hinaus besteht Bedarf, die Satzung von 1992 hinsichtlich veränderter qualitativer und quantitativer Anforderungen an die zu errichtende Spielflächen zu überarbeiten. Die Spielflächensatzung ist als örtliche Bauvorschrift gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 3 BauO NRW 2018 aufzustellen.

2. Wesentliche Inhalte der Satzung

Der Entwurf wurde auf der Grundlage der Satzung von 1992 anhand bisheriger Erfahrungen und von aktuellen Satzungen aus Nachbarstädten entwickelt.

Die Inhalte wurden hinsichtlich der geänderten Rechtsgrundlage angepasst. Dies umfasst insbesondere die Verweise auf die Landesbauordnung. Ferner wurden die quantitativen und qualitativen Anforderungen an die zu schaffenden Spielflächen angepasst. Dies betrifft die Größe (§ 3), Lage (§ 4), Beschaffenheit (§ 5) und Erhaltung/Unterhaltung (§ 6) der anzulegenden Spielflächen. Die inhaltlichen Änderungen im Vergleich zur gültigen Satzung basieren auf aktuellen Standards und Erkenntnissen und orientieren sich an der Spielleitplanung der Stadt Castrop-Rauxel.

Der § 7 „Ausnahmen und Befreiung“ wurde um den Punkt Kompensation erweitert. Dieser sieht im Wesentlichen vor, dass in Fällen, in denen auf dem pflichtigen Grundstück selbst keine Spielfläche geschaffen werden kann, eine Ausgleichszahlung pro Quadratmeter zu schaffender Spielfläche zu leisten ist, wenn die Ziele und Zwecke einer Spielfläche durch einen nahegelegenen öffentlichen Spielplatz abgedeckt werden können. Diese Ausgleichszahlungen sind dann zweckgebunden für die Ertüchtigung bzw. Erweiterung vorhandener Spielplätze im Quartier zu verwenden. Durch die konkrete Bezifferung der Beträge in der Satzung wird die Kompensation transparent und vergleichbar umgesetzt.

Die Spielflächensatzung verursacht keinen zusätzlichen finanziellen Aufwand für die Stadt Castrop-Rauxel. Durch Kompensationszahlungen kann sogar die Aufrechterhaltung und laufende Unterhaltung bestehender Spielplätze unterstützt werden.

Die Satzung stellt ein wichtiges Instrument für das Verwaltungshandeln dar. Ihre Regelungen stellen zukünftig die Schaffung von adäquaten Spielflächen als wichtigen Teil eines kindgerechten und familienfreundlichen Wohnumfelds sicher.

Anlagen

Anlage 1: Entwurf der Spielflächensatzung

Anlage 2: Gültige Spielflächensatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 18.08.1992

Mitzeichnung

0/12	51	67